

§ 01**Ausgabe der Genussscheine****(1)**

Die Magnum Aktiengesellschaft, – nachfolgend Magnum AG genannt – begibt auf Grundlage des § 7 der Satzung Genussscheine wie folgt:

WKN 650 155, Emission 1999 /unbefristet im Gesamtnennbetrag von EURO 10.000.000,-. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde mit Erklärung vom 14. Juni 1999 erteilt.

WKN 650 155, Emission 2002 /unbefristet im Gesamtnennbetrag von EURO 10.000.000,-. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde mit Erklärung vom 18. Januar 2002 erteilt.

WKN 650 155, Emission 2003 /unbefristet im Gesamtnennbetrag von EURO 10.000.000,-. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde mit Erklärung vom 27. Januar 2003 erteilt.

(2)

Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind betreffend WKN 650 155 eingeteilt in 30.000 Stück im Nennbetrag von je EURO 1.000,-. Die Genussscheine sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Deutsche Börse Clearing AG/Frankfurt a. M. hinterlegt wurde.

(3)

Effektive Genussscheine werden nicht ausgegeben.

Den Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Deutsche Börse Clearing AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Operations Centre und Cedel S. A. übertragen werden können.

(4)

Die Globalurkunde und der Sammel-ausschüttungs-Anteilschein und die Berechtigungsscheine tragen die Unterschrift des Vorstands sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Magnum AG und eine Kontrollunterschrift (Globalurkunde).

§ 02**Ausschüttung****(1)**

Die Genussscheininhaber erhalten für die Dauer des Genussrechtes eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Magnum AG vorgehende, auf das Geschäftsjahr der Magnum AG bezogene jährliche Ausschüttung von 6% des Nennbetrages der Genussscheine.

(2)

Der Ausschüttungsanspruch mindert sich insoweit, als sich durch eine Ausschüttung ein Bilanzverlust ergeben würde. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren ohne Zinsen nach zu zahlen; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine. Maßgeblich für die Ermittlung des Bilanzverlustes sind die Regelungen gemäß § 158 AktG.

(2a)

Für das Geschäftsjahr 2011 und für das Geschäftsjahr 2012 wird die Ausschüttung garantiert.

(3)

Die Genussscheine der ersten Tranche sind vom 1. Juli 1999, der zweiten Tranche vom 1. Januar 2002 und der dritten Tranche vom 1. Januar 2003, an ausschüttungsberechtigt.

(4)

Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Magnum AG fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.

(5)

Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, und - im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat - auf der Basis der verstrichenen Tage berechnet.

(6)

Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

§ 03**Laufzeit****(1)**

Die Laufzeit der Genussscheine ist unbefristet. Die Genussscheininhaber und die Magnum AG können die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten jeweils zum Ende eines geraden Geschäftsjahres (bspw. 2012, 2014, 2016, etc.), erstmals zum 31.12.2012 kündigen. Die Kündigung durch die Magnum AG hat durch Bekanntmachung gem. § 11 zu erfolgen. Die Kündigung durch die Genussscheininhaber hat gegenüber der Magnum AG in Schriftform zu erfolgen. Die telekommunikative Übermittlung reicht nicht aus. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem etwaigen Jahresfehlbetrag gem. § 7 werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Der zurückzuzahlende Betrag ist am 01. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, der der Jahresabschluss des Geschäftsjahres, zu welchem die Kündigung erfolgte, vorgelegt wird. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine bis zur Fälligkeit entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr, zu welchem die Kündigung erfolgte, verzinst.

(2)

Im Falle einer Kündigung können nach dem Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wurde, keine Nachzahlungsansprüche gemäß § 02 Absatz 2 geltend gemacht werden.

**§ 04
Treuhand**

(1)
Magnum AG kann das Genussscheinkapital uneingeschränkt für alle nach ihrer Satzung zulässigen Zwecke einsetzen.

(2)
Wird das Genussscheinkapital für die Finanzierung von Immobilien eingesetzt, wird Magnum AG zu Gunsten eines von Magnum AG als Vertreter der Genussscheininhaber zu bestellenden Treuhänders nachrangige Grundschulden an den mit Genussscheinkapital finanzierten Immobilien der Magnum AG (oder von mit der Magnum AG verbundenen Unternehmen, z.B. Immobilienprojektgesellschaften) bestellen.“

**§ 05
Ausgabe weiterer Genussscheine**

(1)
Magnum AG behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen aus zu geben.

(2)
Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(3)
Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen. Die Ausschüttung auf weitere Genussscheine darf nicht vorrangig bedient werden.

**§ 06
Bestandsgarantien**

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch eine Verschmelzung, Rechtsformänderung oder Umwandlung noch durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Magnum AG berührt.

**§ 07
Teilnahme an Verlust und Liquiditätserlös**

(1)
Die Genussscheininhaber nehmen während der Laufzeit voll an einem etwaigen Jahresfehlbetrag durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital zuzüglich Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Genussscheinkapital teil.

(2)
Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Jahresfehlbetrag in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Jahresüberschüsse vorgenommen wird.

(3)
Reicht ein Jahresüberschuss zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtbetrages zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt auch für künftig zu begebene Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

(4)
Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Eine Beteiligung am Liquidationserlös nach Befriedigung aller anderen Gläubiger wird nicht gewährt.

**§ 08
Abgrenzung von Gesellschafterrechten**

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Magnum AG.

**§ 09
Nachträgliche Änderungen**

(1)
Die Inhaber der Genussscheine können Änderungen der Genussscheinbedingungen nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG, insbesondere Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 SchVG durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

(2)
Die Inhaber der Genussscheine beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung. Für eine Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des § 09 a, für eine Abstimmung ohne Versammlung der § 18 SchVG. Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Genussschein eine Stimme.

**§ 09a
Gläubigerversammlung**

(1)
Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Genussscheininhaber anzumelden haben, einzuberufen.

(2)
Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Genussscheininhaber berechtigt, die sich vor der Gläubigerversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Magnum AG unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(3)
Die Genussscheininhaber müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises der Inhaberschaft durch das depotführende Institut.

§ 10
Ermächtigung

Die Magnum AG ist gemäß § 7 der Satzung ermächtigt, Genussscheine zurückzukaufen.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Magnum AG, die die Genussscheine betreffen, erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12
Schlußbestimmungen

(1)
Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2)
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Magnum AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(3)
Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Schönefeld, August 2015
Magnum AG